



Kammergericht

Beschluss -Einstweilige Verfügung -

Geschäftsnummer: 24 W 11/15
16 O 469/14 Landgericht Berlin

05.02.2015

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Herrn Nico Trinkhaus,
[REDACTED] Berlin,

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Philipp J.A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin,-

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

hat der 24.Zivilsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Harte, die Richterin am Kammergericht Dr.Kasprik-Teperoglou und den Richter am Kammergericht Landwehrmeyer am 5.Februar 2015 beschlossen:

I.
Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 5. Januar 2015 - 16 O 469/14 - abgeändert und dem Antragsgegner unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten aufgegeben es zu unterlassen, zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr das Lichtbildwerk „Make-Up in the City | Berlin , Germany“ des Antragstellers ohne dessen Erlaubnis öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie dies am 3. November 2014 unter der URL [https://www.facebook.com/\[REDACTED\]](https://www.facebook.com/[REDACTED]) wie folgt geschehen ist:

AS 12

2-2-6
14/11/2014

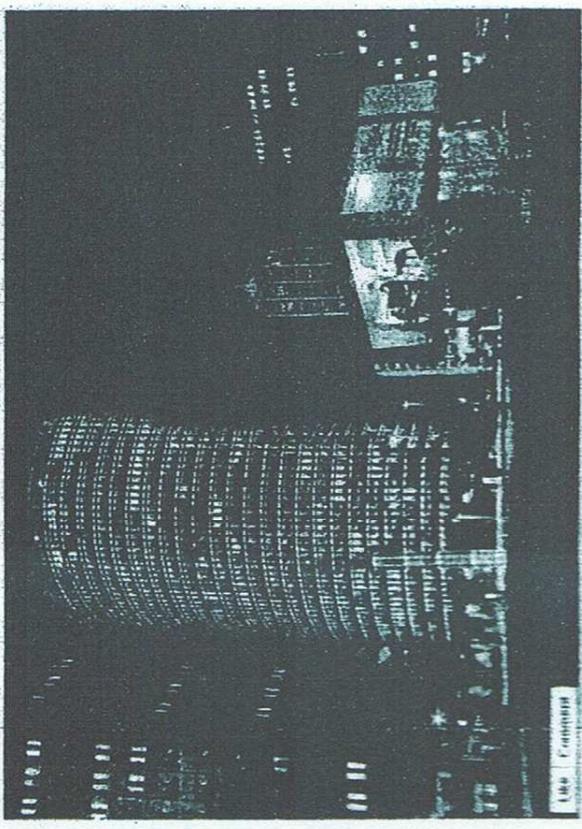
Serinity Photography Home

Search for people, places and things

Timeline Photos

Page

Previous Next



Use Camera

Album Timeline Profile
Shared with Public

Open Photo View
Download
Embed Post

Photo of this page...
How photos appear in your profile...
Like Profile...
Like Profile...
Like Profile...

Like Profile...
Like Profile...
Like Profile...

Like Profile...
Like Profile...
Like Profile...

Like Profile...
Like Profile...
Like Profile...

Like Profile...
Like Profile...
Like Profile...

Like Profile...
Like Profile...
Like Profile...

Like Profile...
Like Profile...
Like Profile...

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens beider Instanzen zu tragen.

III.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Die gemäß §§ 567 ff. ZPO zulässige Beschwerde des Antragstellers ist begründet und hatte zum Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung in Abänderung des angegriffenen Beschlusses des Landgerichts Berlin gemäß §§ 935 ff., 91, 97 Abs.1, 3, 890 ZPO i.V. m. §§ 97 Abs.1, 2 Abs.1 Nr.5, 15, 19a UrhG zu führen, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist die hiesige örtliche Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO gegeben, da die im Tenor genannten Facebook - Seite sich bestimmungsgemäß auch an Nutzer in Berlin wendet und die ausschließliche Zuständigkeit des Wohnsitzes des Beklagten als natürlicher Person aus § 104a UrhG deshalb nicht eingreift, weil dargelegt und glaubhaft gemacht ist, dass die öffentliche Zugänglichmachung nicht für private Zwecke des Antragsgegners erfolgt ist. Aus der durch Anlage AS 7 glaubhaft gemachten zoominfo, dass der Antragsgegner „Managing Director“ der „[REDACTED] Facebook Page“ ist, wobei zum „Background“ auf [REDACTED] verwiesen wird, ist überwiegend wahrscheinlich, dass die Verbreitung der im Tenor genannten verletzenden facebook-Seite gewerblichen Zwecken diene.

Der Verfügungsanspruch wie zuerkannt folgt aus §§ 97 Abs.1, 2 Abs.1 Nr.5, 15, 19a UrhG. Der Antragsteller hat dargetan und glaubhaft gemacht, der Urheber des betroffenen Lichtbildwerks zu sein, das unter Verletzung seiner Rechte und Wiederholungsgefahr begründend am 3. November 2014 auf der im Tenor genannten facebook-Seite öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Der Antragsgegner ist als Täter dieser Verletzungshandlung anzusehen. Ausweislich der Anlage AS 4 ist der Antragsgegner Inhaber der Domain [REDACTED] und ausweislich Anlage AS 7 ist er auch als Betreiber der [REDACTED]-Facebook-Seite anzusehen, auf der nach dem Vorbringen des Antragstellers im übrigen ein Impressum nicht ersichtlich ist.

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus § 940 ZPO, da ein Hauptsacheverfahren zur Abwehr weiterer gleichartiger Rechtsverletzungen zu spät käme.

Die Wertfestsetzung entspricht derjenigen der Vorinstanz und beruht auf § 3 ZPO ausgehend von 2/3 des Wertes des entsprechenden Hauptsacheanspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin

oder

Landgericht Berlin

Littenstraße 11-17
10179 Berlin

Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder Landgericht Berlin, Turmstraße 81, 10559 Berlin

ingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Landwehrmeyer

Dr. Kasprik-Teperoglou

Harte